



Stellungnahme des Bürgermeisters
der Gemeinde Eitorf
zu den Feststellungen und
Empfehlungen der gpaNRW zur
überörtlichen Prüfung 2023/2024

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024

F	Feststellung	Seite	E	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
Handlungsfeld Haushaltssteuerung						
Haushaltssteuerung						
F1	Die Gemeinde Eitorf nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise bestehen jedoch nicht. Den Prozess der Fördermittelakquise plant die Gemeinde im Zuge der Etablierung eines Fördermittelmanagements zu optimieren.	56	E1.1	Die Gemeinde Eitorf sollte strategische Vorgaben für die Akquise von Fördermitteln treffen und, wie bereits beabsichtigt, im Rahmen einer Dienstanweisung oder Richtlinie formal festlegen. Dadurch können die zuständigen Organisationseinheiten verstärkt für die Thematik sensibilisiert und das geplante Fördermittelmanagement in seiner Rolle definiert werden.	57	In 2023 wurde eine Halbtagsstelle eingerichtet. Der Anteil dieser Stelle im Bereich der Fördermittelrecherche beträgt 20 %. Weitere freie Kapazitäten für die Einführung eines Fördermittelmanagements besteht derzeit nicht. Eine Ausweitung soll angestrebt werden.
			E1.2	Die Gemeinde Eitorf sollte im Rahmen der geplanten Einrichtung eines Fördermittelmanagements einen umfassenden Überblick über alle in Frage kommenden Förderprojekte führen und diese dadurch zentral dokumentieren.	57	Die Empfehlung soll mit der Einrichtung des Fördermittelmanagements umgesetzt werden.
F2	Die Gemeinde Eitorf verfügt über kein standardisiertes Instrument des Fördermittelcontrollings. Sie berichtet jedoch einmal jährlich an Politik und Verwaltung. Rückforderungen konnte die Gemeinde überwiegend vermeiden, indem sie Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht hat.	58	E2	Die Gemeinde Eitorf sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und wesentlichen konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitraum einpflegt.	58	Die Empfehlung soll mit der Einrichtung des Fördermittelmanagements umgesetzt werden.
F3	Die Gemeinde Eitorf hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert. Allerdings hat sie für Kreditaufnahmen feste Verfahrensweisen etabliert und anhand einer Softwarelösung einen guten Überblick über bestehende und bevorstehende Kredite.	59	E3	Die Gemeinde Eitorf sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.	60	Die Verfahrensweise zur Aufnahme von Krediten soll in einer verbindlichen Form (Dienstanweisung bspw.) zusammen gefasst werden. In diesem Zusammenhang können auch Regelungen zur Geldanlage getroffen werden (s. Feststellung F 4).
F4	Die Gemeinde Eitorf hat kaum Gebrauch von Anlageinstrumenten gemacht. Strategische Anlageziele und Rahmenbedingungen hat die Kommune bisher nicht schriftlich fixiert.	61	E4	Die Gemeinde Eitorf sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	62	Da die Gemeinde Eitorf bisher selten über hohe finanzielle Mittel verfügt, werden folglich keine Gelder angelegt. Im Rahmen des Kreditmanagement achtet die Gemeinde Eitorf auf günstige Kreditangebote um Zinsen zu sparen. Regelungen zur Geldanlage sollen mit in die Dienstanweisung zum Kreditmanagement einbezogen werden.

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024

F	Feststellung	Seite	E	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
Handlungsfeld Vergabewesen						
Organisation des Vergabewesens						
F1	Die Gemeinde Eitorf verfügt über eine zentrale Submissionsstelle. Die Vergabeverfahren führen die Fachämter eigenverantwortlich dezentral durch. Eine Vergabestelle für eine strikte Trennung zwischen Auftragsvergaben und -durchführung gibt es nicht. Die Dienstanweisung zur Regelung des Vergabewesens zeigt Überarbeitungsbedarf. Unterstützend gibt es Laufzettel für die meisten Vergabeverfahren.	73	E1.1	Die Gemeinde Eitorf sollte zum Einhalten des Vergaberechts und zum Korruptionsschutz der Bediensteten auch für die Direktaufträge Laufzettel aufstellen, da diese i.d.R. ohne Beteiligung der Submissionsstelle durchgeführt werden. Wenn die Submissions- bzw. Vergabestelle die Laufzettel vollständig ausgefüllt zurückerhält, erlangt sie an zentraler Stelle vollständige Kenntnis über alle Vergaben, und das Auftragsvolumen ist für die Haushaltsführung der Gemeinde transparent.	75	Die Laufzettel für die Direktaufträge werden erstellt.
			E1.2	Die Gemeinde Eitorf erwägt die Nutzung eines Vergabemanagementsystems und hat bereits Angebote eingeholt. Hierüber sollte die Gemeinde zeitnah entscheiden, damit sie rechtzeitig vor der Durchführung der anstehenden Großprojekten ein gebrauchsfähiges Instrument zur Verfügung hat.	77	Die Bestellung ist für Dezember geplant. Aber die Einführung bindet ebenfalls wieder Personalressourcen.
			E1.3	Die Gemeinde Eitorf sollte mit der Übertragung weiterer Aufgaben eine Vergabestelle aufbauen, um die Auftragsvergabe von Lieferungen und Leistungen von der Auftragsabwicklung zu trennen und die Fachämter zu entlasten.	77	Dies geht einher mit einer Neuorganisation. Dies ist aber mit der derzeit vorhanden Personal nicht möglich.
			E1.4	Die Gemeinde Eitorf sollte ihre Vergabeordnung wie geplant aktualisieren. Anfang des Jahres 2024 ist ein geeigneter Zeitpunkt, weil die EU die neuen Schwellenwerte bereits bekannt gegeben hat. Die Zuständigkeiten für die Erledigung von Aufgaben sollten definiert werden, wenn die Entscheidung über die Einrichtung der Vergabestelle getroffen ist.	78	Die Vergabedienstanweisung wird angepasst. Dabei verweise ich auf E1.3. Die Mehraufgaben müssen durch entsprechendes Personal aufgefangen werden.
F2	Die Gemeinde Eitorf hat keine eigene örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Alternativmöglichkeiten zur Überwachung der Vergabeverfahren gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nutzt die Gemeinde bisher nicht. Es erfolgt keine kontinuierliche und unabhängige fachliche Begleitung oder Überwachung der Verfahren.	78	E2	Die Gemeinde Eitorf sollte zur bestmöglichen Korruptionsprävention die Voraussetzungen für eine regelmäßige und unabhängige Vergabeprüfung schaffen. Die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten gemäß 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW kann dafür eine Möglichkeit sein.	80	Regelungen zur Vergabeprüfung werden in der zu überarbeitenden Vergabedienstanweisung berücksichtigt.
Allgemeine Korruptionsprävention						
F3	Die Verwaltung verfügt über eine „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption bei der Gemeinde Eitorf“ aus dem Jahr 2007. Sie ist veraltet und bildet nicht das aktuelle KorruptionsbG ab. Wesentliche gesetzliche Vorgaben sind noch nicht umgesetzt. Damit verstößt die Gemeinde gegen die derzeitige Rechtslage. Sie hat schriftlich zugesichert, dass die vorhandene Dienstanweisung kurzfristig überarbeitet wird und die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden.	80	E3.1	Die Gemeinde Eitorf muss alle Vorgaben des neuen KorruptionsbG zur Vorbeugung von Korruption beachten, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. Entsprechende verbindliche Regelungen zur Korruptionsprävention sollten in die aktualisierte Dienstanweisung einfließen und sind zeitnah umzusetzen.	81	Die Dienstanweisung wird im Jahr 2025 aktualisiert.

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024

F	Feststellung	Seite	E	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
			E3.2	Die Gemeinde Eitorf muss zeitnah die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze festlegen und Maßnahmen zur Prävention treffen, um das KorruptionsbG umzusetzen. Dabei sollte die Gemeinde die Bediensteten möglichst aktiv einbeziehen. Es bietet sich das Instrument einer Risiko- und Gefährdungsanalyse an.	83	Regelungen dazu werden in der zu aktualisierenden Dienstweisung berücksichtigt.
			E3.3	Die Gemeinde Eitorf sollte eine Person zur Korruptionsprävention bestellen. Darüber hinaus sollte sie ihre Beschäftigten mindestens einmal jährlich über ausgewählte Themen zur Korruptionsprävention unterrichten und sie sensibilisieren.	84	Eine Person wird im Jahr 2025 benannt.
			E3.4	Die Gemeinde Eitorf muss die Meldekanäle zur Umsetzung des HinSchG schnellstmöglich einrichten, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. Sie kann sich bei der Einrichtung einer interkommunalen Zusammenarbeit oder eines Rechenzentrums bedienen.	85	In den Haushalt 2025 wurde Geld eingestellt um sich eines interkommunalen Anbieters zu bedienen. Die Umsetzung erfolgt mit Inkrafttreten des Haushaltes.
			E3.5	Die Gemeinde Eitorf sollte in der neuen Dienstweisung zur Korruptionsprävention Regelungen für die Veröffentlichungs- und Anzeigepflichten gemäß §§ 7 und 8 KorruptionsbG treffen und sicherstellen, dass die Vorgaben von der zuständigen Stelle jedes Jahr umgesetzt werden.	85	s.E3.4
Sponsoring						
F4	Die Gemeinde Eitorf greift das Thema Sponsoring bisher in keinem Regelwerk auf, und es gibt auch keinen Mustervertrag. Die Gemeinde nutzt die Vertragsformulare von den Sponsoringgebenden und geht damit das Risiko ein, mögliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.	86	E4	Die Gemeinde Eitorf sollte Regelungen zum Sponsoring in einer Dienstweisung zusammenfassen und einen eigenen Muster-Sponsoringvertrag aufstellen. Das Erfordernis der Abstimmung mit der Kämmerei hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung sollte schriftlich geregelt werden.	87	Die bisherigen Sponsoringleistungen bewegen sich in der Regel jährlich im niedrigen vierstelligen Bereich. Für eine klarere Regelung wird eine Dienstweisung mit einem entsprechenden Muster erstellt werden.
Nachtragswesen						
F5	Die prozentuale Abweichung der Abrechnungssummen von den Auftragswerten liegt in der Gemeinde Eitorf im Vergleichsjahr 2022 über dem dritten Viertelwert mit Tendenz zum Maximum. In den Jahren 2021 und 2023 waren die Abweichungen prozentual geringer, jedoch liegt die gemittelte Kennzahl über die drei Jahre bei über 20 Prozent. Die Gründe liegen in häufigen Nachträgen sowie hohen Über- und Unterschreitungen der Auftragswerte.	88	E5	Hohe Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert sollte die Gemeinde Eitorf nach Abschluss der Maßnahmen in einem Nachtragsmanagement analysieren und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger „großer“ Bauprojekte nutzen.	90	Das Nachtragsmanagement wird im Rahmen einer neuen Vergabedienstweisung neu strukturiert.
F6	Die Gemeinde Eitorf verfügt in ihrer Vergabeordnung bisher über wenige schriftliche Regelungen für die vergaberechtliche Behandlung von Nachträgen und Auftragsänderungen. Eine systematische und zentrale Auswertung hinsichtlich Höhe und Ursachen für Nachträge und der Abweichungen vom Auftragswert findet bisher nicht statt.	91	E6.1	Die Bedarfsstellen sollten nicht allein darüber entscheiden, ob die Auftragsänderung oder der Nachtrag einer vergaberechtlichen Behandlung bedarf und neu ausgeschrieben werden muss. Entsprechende Regelungen sollten in der neuen Vergabeordnung aufgestellt werden.	92	Erfolgt in der neuen Vergabedienstweisung.

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024

F	Feststellung	Seite	E	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
			E6.2	Die Gemeinde Eitorf sollte die erforderlichen Auftragsänderungen und Nachträge systematisch auswerten und ein Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung hinsichtlich Ursache, Höhe und Häufigkeit sowie der beteiligten Unternehmen. Die Auswertungsmodule des Vergabemanagementsystems können dabei unterstützen.	92	s. E5
Maßnahmenbetrachtung						
F7	Die Bauakten werden in der Gemeinde Eitorf sehr gut geführt. Bei einer stichprobenartig ausgewählten beschränkten Ausschreibung fehlten die Veröffentlichungen gemäß § 20 VOB/A Abs. 3 und 4. Damit begeht die Gemeinde einen Rechtsverstoß. Nach Aussage der Submissionsstelle handelt es sich um eine Ausnahme, denn die Laufzettel geben die Veröffentlichung vor. Der zugehörige Laufzettel war nicht vollständig ausgefüllt. Wenn zukünftig die Vollständigkeit der Laufzettel in der Submissionsstelle kontrolliert werden, wird hier zukünftig zuverlässig Abhilfe geschaffen.	93				Es befindet sich noch in Klärung, welche Aufgaben an die Submissionsstelle übertragen werden. Das geht einher auch mit der Anpassung der Vergabedienstanweisung.

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024

F	Feststellung	Seite	E	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
Handlungsfeld IT an Schule						
IT an Schulen						
F1	Grundsätzlich unterstützt die IT-Steuerung die Digitalisierung an den Schulen der Gemeinde Eitorf. Kleinere Optimierungspotenziale bestehen allerdings beim Ausstattungsprozess und beim Informationsaustausch.	103	E1.1	Um alle relevanten Aspekte zu berücksichtigen, sollte die Gemeinde Eitorf die Jahresbilanzgespräche wiederaufnehmen. Sie sollte zudem das Gebäudemanagement konsequent in den Medienentwicklungsprozess einbinden.	106	In 2025 ist die Fortschreibung des Medienentwicklungsplans vorgesehen. Hierbei werden alle relevanten Bereiche und Akteure mit eingebunden.
			E1.2	Die Gemeinde Eitorf sollte dringend das im Medienentwicklungsplan vorgesehene Berichtswesen wiederaufnehmen. Nur so erhält sie einen Überblick über die vorhandenen IT-Ausstattung. Dies unterstützt die weitere Digitalisierung und die Planung von anstehenden Ersatzbeschaffungen.	106	Das Reporting soll zeitnah wieder eingeführt werden.
			E1.3	Die Gemeinde Eitorf sollte den Beschaffungsprozess verbindlich im Medienentwicklungsplan festlegen. Zudem sollte sie Vorgaben treffen, um die Homogenisierung der IT-Ausstattung an Schulen weiter voranzutreiben. Dies kann durch einen verbindlichen Warenkorb geschehen.	107	IT Beschaffungen werden grundsätzlich über die Abteilung für IT & Digitalisierung im Rathaus durchgeführt. Hierdurch können Kosten eingespart werden und es entsteht eine höhere Effizienz als bei getrennten Beschaffungen.
F2	An den Schulen der Gemeinde Eitorf ist die Ausstattungsquote mit pädagogisch genutzten digitalen Endgeräten im Schuljahr 2022/23 im interkommunalen Vergleich sehr gering. Sie entspricht auch noch nicht der vom Schulträger angestrebte Zielquote. Positiv bewertet die gpaNRW allerdings die flächendeckende Ausstattung mit modernen Präsentationsgeräten.	107	E2.1	Die Gemeinde Eitorf sollte die Beschaffung mit pädagogisch genutzten IT-Endgeräten entsprechend den Vorgaben des Medienentwicklungsplanes weiter sukzessive vorantreiben.	110	Die Beschaffung von Geräten nach dem Digitalpakt ist abgewickelt. Der Medienentwicklungsplan soll 2025 fortgeschrieben werden. Die IT-Endgeräte werden sukzessive beschafft.
			E2.2	Die Gemeinde Eitorf sollte die Stellenausstattung in der gemeindliche IT regelmäßig prüfen. Nur so kann sie eine effektive Aufgabenerledigung dauerhaft sicherstellen und die weitere Digitalisierung der Schulen unterstützen.	111	Die im Medienentwicklungsplan geforderten Stellen in der IT sind seit dem 01.10.2024 besetzt.
F3	Bei den technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Eitorf bestehen Optimierungspotentiale.	112	E3	Die Gemeinde Eitorf sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	113	Der neue Kollege in der IT (seit 1.10.2024) ist mit der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes für die Schulen beauftragt.

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024

F	Feststellung	Seite	E	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
Handlungsfeld Ordnungsbehördliche Bestattungen						
Rechtmäßigkeit						
F1	Die Gemeinde Eitorf macht ihre Kostenerstattungsansprüche gegenüber Bestattungspflichtigen konsequent geltend. Die Verfahrensstandards sehen zudem die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungsleistungen vor.	124	E1	Die Gemeinde Eitorf sollte zukünftig die Verwaltungsgebühren individuell und bezogen auf den tatsächlichen Verwaltungsaufwand erheben.	124	Bisher wurden die Fälle alle gleich gehalten und somit fiel auch die Verwaltungsgebühr gleich hoch aus. Es könne jedoch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 € bis 360 € erhoben werden. Sollte der Bearbeitungsaufwand nun höher ausfallen, beispielsweise bei der Suche nach bestattungspflichtigen Angehörigen, so wird auch die Verwaltungsgebühr entsprechend höher ausfallen, als bei vergleichsweise schnell erledigten Fällen.
Verfahrensstandards						
F2	Die Gemeinde Eitorf bearbeitet ordnungsbehördliche Bestattungsfälle nach verbindlich geregelten Standards und Abläufen. Eine Checkliste zur Dokumentation der Ermittlungsergebnisse liegt vor.	125	E2	Die Checkliste des Ordnungsamtes sollte detaillierter gestaltet werden.	126	Die Checkliste wurde bereits nach Absprache mit der gpa angepasst. Durch die detaillierte Checkliste muss zukünftig kein Vermerk mehr geschrieben werden. Die Checkliste kann diesen ersetzen.
Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung						
F3	Die Gemeinde Eitorf beachtet die Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit bei erforderlichen ordnungsbehördlichen Bestattungen. Ein festes Vertrags-Bestattungsunternehmen gibt es nicht.	126	E3	Statt Preisabfragen sollte die Gemeinde Eitorf regelmäßig Angebote einholen und das wirtschaftlichste Angebot beauftragen.	128	Nach Rücksprache mit der gpa sind die anfallenden Bestattungskosten im Vergleich zu anderen Kommunen günstig. Da es kein festes Vertragsunternehmen gibt, könne zukünftig öfter mal ein Angebot eingeholt werden. Hierbei handelte es sich um eine Empfehlung der gpa.

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024

F	Feststellung	Seite	E	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
Handlungsfeld Friedhofswesen						
Friedhofsmanagement						
F1	Allgemeine strategische Ziele hat die Gemeinde Eitorf formuliert. Sie werden durch ein jährliches Berichtswesen unterstützt. Die Fallzahlen zu den verschiedenen Bestattungsarten werden durch Prognosen ergänzt. Kennzahlen bildet die Gemeinde Eitorf bisher nicht.	137	E1	Zur Optimierung der Steuerung sollte die Gemeinde Eitorf für das Friedhofswesen die Zielerreichung anhand von Kennzahlen messen. Idealerweise fließen diese Informationen in ein Berichtswesen ein.	138	Das Friedhofsamt wird sich zwecks Bildung von Kennzahlen mit der Kämmerei in Verbindung setzen.
F2	Die Gemeinde Eitorf gibt auf ihrer Internetseite kommunalen Dienstleistungen und Kontaktdaten bekannt. Eine Beschreibung der Friedhöfe und der Trauerhallen findet sich hier nicht.	138	E2	Die Gemeinde Eitorf sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit rund um das Friedhofswesen erweitern und ihre Friedhöfe und die Trauerhallen gezielt bewerben.	139	Das Friedhofsamt sucht den Austausch mit der Pressestelle um zukünftig eine gezielte Bewerbung der Friedhöfe und Trauerhallen umzusetzen.
Gebühren						
F3	Die Gemeinde Eitorf verfügt über eine Kostenrechnung, in der die Bauhofleistungen auf die Kostenstellen der Friedhöfe verrechnet werden. Die Friedhofsgebühren werden jedoch nicht regelmäßig kalkuliert. Eine vollständige Kostendeckung wird im Vergleichsjahr 2022 nicht erreicht.	139	E3	Eine Vor- und Nachkalkulation der Friedhofsgebühren sollte jährlich erfolgen. Dabei muss nach § 6 KAG ein Ausgleich von Überdeckungen erfolgen, Unterdeckungen sollten ebenfalls berücksichtigt werden.	140	Jährlich wird ein Betriebabrechnungsboden zur Einrichtung "Friedhof" erstellt. Die Friedhofsgebühren wurden in 2024 zuletzt kalkuliert und sollen zukünftig im Dreijahresrhythmus kalkuliert und ggf. angepasst werden.
F4	Die Gemeinde Eitorf hat im Vergleichsjahr 2022 einen unterdurchschnittlichen Kostendeckungsgrad bei den Trauerhallen.	143	E4	In der Friedhofsplanung sollten auch die Trauerhallen thematisiert werden.	144	Im Zuge der neuen Friedhofsgebührensatzung wurde die Tarifstelle Trauerhalle angepasst. Zudem wurde die Tarifstelle dahingehend angepasst, dass auch die Trauerfeier vor der Trauerhalle berücksichtigt wird, da in diesem Zeitraum die Trauerhalle und die Wege vor der Trauerhalle von den Mitarbeitern des Bauhofs nicht genutzt werden kann.